



NR. 520 | 10.11.2025

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Gebührenordnung

für die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste

vom 08.10.2025



Aufgrund des § 20 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat der Senat der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Folkwang Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für einzelne Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (3) Die Gebührenordnung für die Folkwang Bibliothek ergänzt die Bibliotheksordnung für die Folkwang Universität der Künste (Folkwang Bibliotheksordnung).

§ 2

Bibliotheksausweis

- (1) Die Freischaltung des Folkwang-Dienst- oder -Studierendenausweises (Folkwang Card) als Bibliotheksausweis (§ 4 Folkwang Bibliotheksordnung) ist für Mitglieder der Folkwang Universität der Künste gebührenfrei.
- (2) Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Personen, die keine Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind, wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 10 € erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Bibliotheksausweises richtet sich nach der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Leihfristüberschreitung

- (1) Leihfristen werden durch die Bibliotheksleitung in Anlage 1 zur Folkwang Bibliotheksordnung festgelegt und durch automatisierte Prozesse im Bibliotheksmanagementsystem berechnet.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist wird gemäß § 6 (7) Folkwang Bibliotheksordnung eine Gebühr erhoben. Diese wird mit der Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit:
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: 20 €
- (3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine



kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen (§ 5 (4) Folkwang Bibliotheksordnung).

(4) Die Zahlungsverpflichtung ist unabhängig von der Versendung von Erinnerungs- oder Mahnschreiben. Ist erfolglos gemahnt worden, kann gegen die/den säumige*n Nutzende*n Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen angewendet werden.

§ 4

Fernleihe

Bei Bestellungen im Leihverkehr erhebt die Bibliothek eine Auslagenpauschale für jede Bestellung unabhängig von deren Erfolg. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den entsprechenden Regelungen der Landesregierung. Kosten und Gebühren, die gegebenenfalls von der entleihenden Bibliothek erhoben werden, sowie solche, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen entstehen, sind zusätzlich zu erstatten. Für die Fernleihe elektronisch übermittelter Aufsatzkopien im deutschen Leihverkehr übernimmt die Bibliothek den Anteil der Kosten, der über die Gebühr für eine gleichwertige Aufsatzbestellung in Papierform hinaus geht.

§ 5

Ermäßigung und Erlass von Gebühren

Entstandene Gebühren können auf Antrag der Benutzer*in/des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde oder aufgrund technischer oder organisatorischer Fehlfunktionen des Bibliotheksmanagementsystems fälschlich erhoben wurde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Damit tritt die Gebührenordnung für die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste vom 08.01.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 08.10.2025

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,



3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 08.10.2025

Der Rektor

Holger Zebu Kluth